

Hausordnung

§ 1 Präambel

Die Mieter und Benutzer unseres Mietobjektes sollen nicht nur gerne in das Mietobjekt kommen, sondern auch dort einen einwandfrei geordneten und sauberen Betrieb vorfinden. Aus diesem Grund wurde diese Hausordnung geschaffen.

§ 2 Sauberkeit und Reinigung

1. Die Mieträume werden im Auftrag der Vermieterin regelmäßig gereinigt. Ein dementsprechender Zugang der Reinigungskräfte zu den Büros ist vom Mieter zu gewährleisten. Müll- und Abfallprodukte dürfen nur in die hierzu bestimmten Mülltonnen gefüllt werden. Sperrige Abfälle, insbesondere Kartons etc. sind zu zerkleinern und selbst in die dafür vorgesehenen Mülltonnen zu entsorgen. Die Deckel der Mülltonnen sind nach Gebrauch zu schließen. In der Gemeinschaftsküche ist das vorhandene Mülltrennsystem zu nutzen.
2. In Wasch- und Spülbecken sowie Abortanlagen dürfen Gegenstände, die zu einer Verstopfung führen können, nicht entleert werden.
3. Die Mieter sollen auch darauf achten - soweit es ihnen möglich ist -, dass die Gemeinschaftsflächen nicht unnötig verschmutzt werden. Der Besucher erhält hier seinen ersten Eindruck vom Haus und dieser sollte selbstverständlich gut sein.
4. Es herrscht absolutes Rauchverbot in sämtlichen Räumen des Bürogebäudes.
5. Die Mieter sollen auch darauf achten, dass auf keinen Fall auf den Parkplätzen und im Eingangsbereich Abfälle oder Zigaretten weggeworfen werden.
6. Fußböden sind trocken zu halten, und zwar vor allem in der Nähe von Wasserzapfstellen und Wasserbehältern. Es dürfen keine Pflanzen auf den Boden gestellt werden. Bei eintretender Kälte hat der Mieter Vorkehrungen gegen das Einfrieren der Wasserleitungen zu treffen, er hat insbesondere die betreffenden Fenster zu schließen, die Zuleitungen vor Kälte zu schützen und eine Mindesttemperatur von + 10 °C zu halten.
7. Jeder unnütze Verbrauch von Wasser und Strom ist zu vermeiden.
8. Die Mietsache ist von allem Ungeziefer freizuhalten. Bei Verdacht auf Ungeziefer kann die Vermieterin eine Untersuchung der Mietsache vornehmen und gegebenenfalls die Desinfektion der Mietsache zu Lasten des Mieters durchführen lassen.

§ 3 Ordnung

1. Das Auftreten und Lagern von Gegenständen jeglicher Art (z.B. Waren, Brennstoffen, Verpackungen usw.) außerhalb der Mieträume - insbesondere auf den Gemeinschaftsflächen und Fluchtwegen - ist nicht gestattet.

2. Auch die behördlichen Verbote hierzu sind zu beachten. Die Kosten für den Abtransport unerlaubt abgestellter Gegenstände hat der Mieter zu tragen.
3. Das Haus ist mit einer Generalschließanlage versehen. Die von der Vermieterin dem Mieter übergebenen Schlüssel dürfen nicht an fremde Personen ausgehändigt werden.

§ 4 Sicherheit des Gebäudes

1. Soweit ein Mieter außerhalb der Öffnungszeiten das Gebäude betritt bzw. verlässt, hat er für das ordnungsgemäße Schließen der Türen und Ausschalten der Lichtanlage zu sorgen.
2. Weisungen der Vermieterin oder von der Vermieterin beauftragter Personen, die die Sicherheit und Ordnung des Hauses betreffen, sind zu befolgen.
3. Die Feuerwehranfahrten, Hauseingänge und Gemeinschaftseinrichtungen sind ständig freizuhalten.
4. Die Fluchtwege und Fluchttreppen dürfen nur im Notfall benutzt werden und sind aus feuerpolizeilichen Gründen ständig freizuhalten.
5. Um den Mietern eine angenehme Arbeitsatmosphäre zu ermöglichen, sollten jegliche unnötige Geräusch- und Lärmentwicklungen vermieden werden.
6. Die allgemeinen technischen und behördlichen Vorschriften, besonders die der Bauaufsichtsbehörde und Feuerpolizei, sind zu beachten.
7. Störungen der Gas-, Be- und Entwässerungsanlagen, elektrischen Anlagen und sonstigen Hauseinrichtungen sind sofort zu melden.

§ 5 Heizung

1. Während der Heizperiode sind Türen und Fenster gut geschlossen zu halten. Lüften ist auf ein normales Maß zu beschränken.
2. Den Mietern ist es nicht gestattet, während der Heizperiode die Heizkörper in den Gemeinschaftsflächen zu bedienen.
3. Bei Frostgefahr dürfen Heizkörper nicht abgestellt werden, alle übrigen Wasserleitungs- und Abflussrohre der Mietsache sind zur Verhütung des Einfrierens angemessen zu schützen.
4. Der Mieter haftet für jeden unmittelbaren und mittelbaren Schaden, der durch das Einfrieren der Heizung seiner Mietsache entsteht.

§ 6 Brandschutz

1. Im Falle eines Brandes im Gebäude erfolgt ein Vorgehen gemäß der Brandschutzordnung Punkt 7 - Verhalten im Brandfall / In Sicherheit bringen.
2. Der Mieter ist verantwortlich sein Personal einmal Jährlich über die Brandschutzordnung, Alarmierungseinrichtung, Löscheinrichtungen, sowie die Flucht- und Rettungspläne zu informieren.
3. Bei einem akustischen Alarm haben alle im Haus Anwesenden unverzüglich das Gebäude zu verlassen und begeben sich zum festgelegten Sammelplatz.
4. Anweisungen des Personals der Mieteinheit sowie der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten!

§ 7 Sonstige Bestimmungen

1. Das Anbringen von Gegenständen an der Wand, die eine Bohrung benötigen ist bei der Vermieterin anzukündigen und hat in Absprache mit dem Hausmeister zu erfolgen.
2. Das Anbringen von Schildern, Kästen usw. außerhalb der Mieträume darf nur in Absprache mit der Hausverwaltung erfolgen.
3. Diese Hausordnung und sonstige Bestimmungen für den Betrieb oder die Benutzung von gemeinschaftlichen Einrichtungen können von der Vermieterin jederzeit geändert werden.
4. Diese Änderungen werden den Mietern sofort bekanntgegeben. Durch ihre Bekanntgabe an den Mieter werden sie verbindlicher Bestandteil der Hausordnung.

Ort, Datum

Ort, Datum

.....
Vermieter

.....
Mieter

Anlage: Anhang A des Brandschutzkonzeptes

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer; offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Notruf 112

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen wamen Hilflofe mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen



Aufzug im Brandfall nicht benutzen



Sammelstelle aufsuchen
Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen